

Zeitsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

18. Jahrgang

Sonntag, 24.10.2021

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 41-1

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 14.10.2021 nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gemacht werden.

Beschluss-Nummer: 0304/2021

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die als Anlage 1 beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) für ehrenamtlich Tätige in den Vertretungen und Ausschüssen (Entschädigungssatzung).

Knoblauch
Oberbürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) für ehrenamtlich Tätige in den Vertretungen und Ausschüssen (Entschädigungssatzung)

Auf Grund der §§ 8, 30, 35 und 45 Absatz 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116), in der jeweils derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 14.10.2021 folgende 1. Änderung der Entschädigungssatzung vom 18.09.2019 beschlossen:

§ 1

1. § 2 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

2. § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10

Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.“

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.11.2021 in Kraft.
Schönebeck (Elbe), 15.10.2021

Knoblauch
Oberbürgermeister



Beschluss-Nummer: 0323/2021

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die als Anlage 1 beigefügte 3. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe).

Knoblauch
Oberbürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe)

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 2, 5, und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) und den §§ 78 – 79b Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. S. 492) in der jeweils derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung vom 14.10.2021 folgende 3. Änderungssatzung, der Abwasserbeseitigungssatzung vom 08.05.2015, beschlossen.

Artikel 1 Änderungen

1. In § 2 Absatz 8c) Satz 3 wird das Wort „öffentliche“ durch das Wort „öffentlichen“ ersetzt.

2. In § 3 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 neu eingefügt:

„(5) Das Niederschlagswasser darf von den Grundstücken aus nicht über Fußweg-, Schrammbord- oder Grünflächen auf die öffentliche Straße abgeleitet werden. Die Stadt Schönebeck (Elbe) kann Ausnahmen zulassen, wenn eine geordnete Ableitung und Entsorgung des Niederschlagswassers im Rahmen der wasserrechtlichen Vorschriften nicht erfolgen kann.“

3. In § 13 Absatz 1 wird nach Satz 6 folgender Satz 7 angefügt:

„Die wasserrechtliche Erlaubnis ist bei der Unteren Wasserbehörde des Salzlandkreises zu beantragen.“

4. § 23 wird wie folgt neu gefasst:

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 5 Niederschlagswasser auf die öffentliche Straße ableitet;

2. § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 sein Grundstück, auf dem Schmutzwasser anfällt, nicht an die öffentliche Einrichtung der dezentralen Abwasserentsorgung anschließt;

3. § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 und 4 sein Grundstück nicht oder nicht direkt und unmittelbar an die öffentliche Abwasseranlage anschließt, obwohl die öffentliche Kanalleitung vor dem Grundstück und der Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt sind und die Anschlussfrist verstrichen ist;

4. § 4 Abs. 1 Satz 2 nicht oder nicht alles anfallende Abwasser der öffentlichen Abwasseranlage zuführt;

5. § 6 Abs. 2, § 11 Abs. 3 und § 16 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig erteilt;

6. § 7 Abwasser einleitet, das nicht eingeleitet werden darf;

7. § 11 Abs. 1 der Stadt Schönebeck (Elbe) oder ihren Beauftragten nicht ungehindert Zugang gewährt;

8. § 13 Abs. 1 der Stadt Schönebeck (Elbe) die Errichtung einer Sammelgrube nicht oder nicht rechtzeitig bei der Stadt Schönebeck (Elbe) anzeigt;

9. § 13 Abs. 1 den Mitarbeitern der Stadt Schönebeck (Elbe) oder deren Beauftragten keinen Zugang zum Grundstück bezüglich der Kontrolle der angezeigten Sammelgrubenerrichtung gewährt;

10. § 13 Abs. 4 Abfuhrquittungen nicht mindestens 2 Jahre aufbewahrt;

11. § 14 Abs. 1 nicht unverzüglich Maßnahmen einleitet, um Störungen an der Kleinkläranlage/abflusslosen Sammelgrube zu beseitigen;

12. § 14 Abs. 2 der Stadt Schönebeck oder ihren Beauftragten nicht ungehindert Zugang gewährt,

13. § 14 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig erteilt,

14. § 16 Anzeigepflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach dieser Satzung kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.“

5. Nach § 24 wird folgender § 25 neu eingefügt:

§ 25

Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.“

6. Der bisherige § 25 wird § 26.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Schönebeck (Elbe), 15.10.2021

Knoblauch
Oberbürgermeister



Beschluss-Nummer: 0324/2021

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die in der Anlage 1 befindliche 4. Satzung zur Änderung der Abwasserabgabensatzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserentsorgung der Stadt Schönebeck (Elbe).

Knoblauch
Oberbürgermeister

4. Satzung zur Änderung der Abwasserabgabensatzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserentsorgung der Stadt Schönebeck (Elbe)

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. den §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) und den §§ 78 – 79b Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. S. 492), in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 14.10.2021 folgende 4. Änderungssatzung, der Abwasserabgabensatzung vom 17.05.2019, beschlossen:

Artikel 1

Änderungen

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Stadt Schönebeck (Elbe) betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (Grundstücksabwasseranlage; Kleinkläranlage) und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers (Grundstücksabwasseranlage; Sammelgrube) als eine jeweils einheitliche öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung).“

2. § 10 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Grundgebühr für Gewerbe- oder sonstige Grundstücke beträgt je Wasserzähler:

mit einem Nenndurchfluss bis Qn= 2,5 m³/h 10,00 €/Monat

mit einem Nenndurchfluss bis Qn= 10 m³/h 20,00 €/Monat

mit einem Nenndurchfluss bis Qn= 60 m³/h 60,00 €/Monat

mit einem Nenndurchfluss bis Qn= 150 m³/h 150,00 €/Monat

mit einem Nenndurchfluss bis Qn= 250 m³/h 250,00 €/Monat

mit einem Nenndurchfluss bis Qn= 400 m³/h 400,00 €/Monat“

3. § 10 Abs. 4 a wird wie folgt neu gefasst:

„(4a) Für Grundstücke gemäß § 10 Abs. 1c) beträgt die Grundgebühr 6,00 €/Monat und Sammelgrube“

4. § 11 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Die Einleitungsgebühr beträgt

a) für Schmutzwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch die öffentliche Kläranlage gereinigt wird (in Euro je Kubikmeter) 1,93 €/m³

Für Schmutzwasser, dessen Zusammensetzung außerhalb der in der Abwasserbeseitigungssatzung definierten Grenzwerte liegt und welches der Ausnahme nach § 7 Absatz 4, letzter Satz, Abwasserbeseitigungssatzung unterliegt, werden Gebühren nach einer gesonderten Satzung erhoben.

b) für Schmutzwasser nach § 11 (3b) (in Euro je Kubikmeter) 1,54 €/m³

c) für Niederschlagswasser (in Euro je Quadratmeter) 1,10 €/m²

d) für, aus besonderen Gründen sowie mit Einleitgenehmigung in die öffentliche Kanalisation eingeleitetes Grundwasser (in Euro je Kubikmeter) 2,24 €/m³“

5. Der §12 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Klärgeldgebühr beträgt:

a) bei Nutzung einer abflusslosen Sammelgrube (Absatz 1a) (in Euro je Kubikmeter) 4,41 €/m³

b) für die Reinigung des Anlageninhaltes (Fäkalschlamm) aus Kleinkläranlagen nach § 12 (Absatz 1b) (in Euro je Kubikmeter) 196,00 €/m³“

6. Nach § 23 wird folgender § 24 neu eingefügt:

§ 24

Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.“

7. Der bisherige § 24 wird § 25.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 4. Satzung zur Änderung der Abwasserabgabensatzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserentsorgung der Stadt Schönebeck (Elbe) tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.
Schönebeck (Elbe), 15.10.2021

Knoblauch
Oberbürgermeister



Beschluss-Nummer: 0309/2021

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“ vom 18.09.2019.

Knoblauch
Oberbürgermeister

Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“ vom 18.09.2019

Auf Grund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung vom 14.10.2021 die folgende 4. Änderungssatzung, der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“ vom 18.09.2019 beschlossen:

Artikel 1

Änderungen

1. Der § 6 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Anteil des Erschwerungsbeitrages (Prozentsatz) der Stadt Schönebeck (Elbe) im Unterhaltungsverband „Ehle/Ihle“ richtet sich nach § 29 Abs. 1 der Satzung des Verbandes.“

2. In § 7 wird das Wort „fünf“ in „zehn“ geändert.

3. § 12 wird gestrichen.

4. § 13 wird zu § 12 und erhält folgende Fassung:

§ 12 Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.“

5. § 14 wird zu § 13.

6. Die Anlagen zur Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“ vom 18.09.2019 werden wie folgt ergänzt:

„Anlage VII
zur Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“ vom 18.09.2019

Beitragstabelle gem. § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 für das Kalenderjahr 2021

Umlagesatz für den Flächenbeitragsatz €/ha Grundstücksfläche inkl. Verwaltungskosten (Betrag in €/m²)	Umlagesatz für den Erschwerungsbeitrag in €/ha Grundstücksfläche inkl. Verwaltungskosten (Betrag in €/m²)	Anteil des Erschwerungsbeitrages der Stadt Schönebeck (Elbe) im Unterhaltungsverband „Ehle/Ihle“ (§ 29 Abs. 1 der Satzung des Verbandes)
12,30 (0,001230 €/m²)	11,42 (0,001142 €/m²)	13,05 %

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 15.10.2021

Knoblauch
Oberbürgermeister



Beschluss-Nummer: 0311/2021

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Elbaue“ vom 18.09.2019.

Knoblauch
Oberbürgermeister

Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Elbaue“ vom 18.09.2019

Auf Grund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung vom 14.10.2021 die folgende 4. Änderungssatzung, der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ vom 18.09.2021 beschlossen:

Artikel 1

Änderungen

1. In § 7 wird das Wort „fünf“ in „zehn“ abgeändert.

2. § 12 wird gestrichen.

3. § 13 wird zu § 12 und erhält folgende Fassung:

„§ 12 Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.“

- 4. § 14 wird zu § 13.
- 5. Die Anlagen zur Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Elbaue“ vom 18.09.2019 werden wie folgt ergänzt:

„Anlage VII zur Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Elbaue“ vom 18.09.2019

Beitragstabelle gem. § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 für das Kalenderjahr 2021

Umlagesatz für den Flächenbeitragssatz €/ha Grundstücksfläche inkl. Verwaltungskosten (Betrag in €/m ²)	Umlagesatz für den Erschwerungsbeitrag in €/ha Grundstücksfläche inkl. Verwaltungskosten (Betrag in €/m ²)	Anteil des Erschwerungsbeitrages der Stadt Schönebeck (Elbe) im Unterhaltungsverband „Elbaue“ (§ 29 Abs. 1 der Satzung des Verbandes)
11,94 (0,001194 €/ m ²)	22,91 (0,002291 €/ m ²)	18,09 %

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 15.10.2021



 Knoblach
 Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss-Nr.: 0329/2021
Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Entlastung des Betriebsleiters des Eigenbetriebes Städtischer Bauhof Schönebeck für das Wirtschaftsjahr 2020 einschließlich der Behandlung des Jahresverlustes aus dem Wirtschaftsjahr 2020

Bekanntmachung gemäß § 121 Kommunalverfassungsgesetz-KVG LSA und § 19 Abs. 5 Eigenbetriebesgesetz-EigBG des Landes Sachsen-Anhalt

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 14.10.2021 den Jahresabschluss und den Lagebericht des Städtischen Bauhofes Schönebeck für das Wirtschaftsjahr 2020 festgestellt und die Entlastung des Betriebsleiters erteilt. Der Stadtrat beschloss den Ausgleich des Jahresverlustes in Höhe von 127.451,49 € durch die Stadt Schönebeck (Elbe).

Durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde mit Datum vom 19. Mai 2021 folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss des Städtischen Bauhofes Schönebeck – Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe), Schönebeck (Elbe) - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Städtischen Bauhofes Schönebeck – Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe), für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.“

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 28.07.2021 zum Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2020

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 19.05.2021 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten ECOVIS WSLP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Zweigniederlassung Magdeburg, die Buchführung und der Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Städtischer Bauhof Schönebeck Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe) den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung entsprechen. Der Jahresabschluss 2020 vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, eine Entlastung des Betriebsleiters des Eigenbetriebes Städtischer Bauhof Schönebeck vorzunehmen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 25.10.2021 – 02.11.2021 zur Einsichtnahme im Dammweg 22, Zimmer 207, zu den Dienstzeiten Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie Freitag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr öffentlich aus.

Schönebeck (Elbe), 19.10.2021



 Knoblach
 Oberbürgermeister

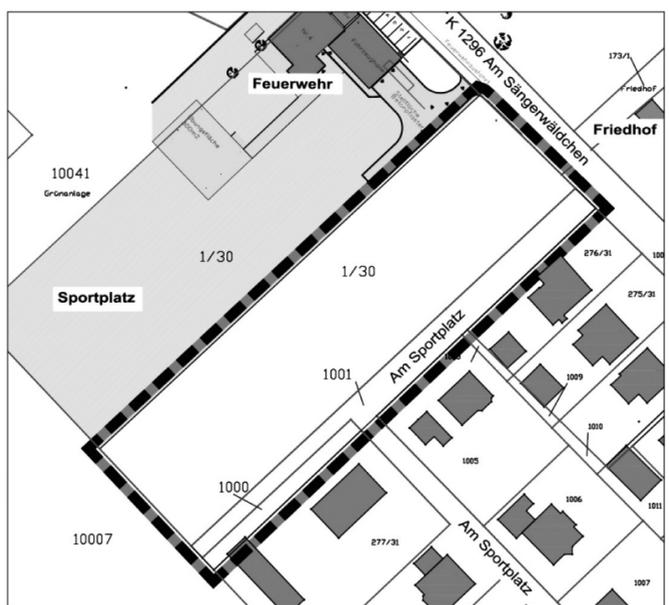
Bekanntmachung der Stadt Schönebeck (Elbe)
Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch und § 1 Nr. 4 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) während der COVID-19-Pandemie
Bebauungsplan Nr. 74 „Am Sportplatz Ranies“ als Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren gemäß § 13b BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Baugesetzbuch

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in öffentlicher Sitzung vom 14.10.2021 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 74 „Am Sportplatz Ranies“ im Ortsteil Ranies genehmigt. Zusammen mit der Billigung des Entwurfes wurde die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durch den Stadtrat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats bestimmt (BV 0317/2021).

Ziel und Zweck der Planung
Anlass der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 74 „Am Sportplatz Ranies“ ist ausschließlich die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen im Geltungsbereich zur Bebauung von Einfamilienhäusern mit reiner Wohnnutzung in Ranies. Die Erschließung soll über die Straße „Am Sportplatz“ erfolgen.

Das Verfahren zum Bebauungsplan soll gemäß § 13b BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Es wird keine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch durchgeführt.

Die Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 74 ist auf den nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitten ersichtlich.



Auf Grund der COVID-19-Pandemie wird die angeordnete öffentliche Auslegung des Planentwurfes (Öffentlichkeitsbeteiligung) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 1 und 2 PlanSiG i. V. m. § 27 a Abs. 2 VwVfG ersetzt.

Die Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 74 „Am Sportplatz Ranies“ erfolgt im Zeitraum vom

01.11.2021 bis einschließlich 03.12.2021

unter <https://www.schoenebeck.de/de/auslegungen.html>

Die auszulegenden Unterlagen umfassen:

- Planzeichnung i. d. F. des Entwurfs vom 31.08.2021
- Begründung zum Bebauungsplan i. d. F. des Entwurfs vom 31.08.2021
- geotechnischer Bericht vom 19.10.2020

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

- Schutzgut Boden: geotechnischer Bericht vom 19.10.2020 und Stellungnahmen zum Vorentwurf des Landesamts für Geologie und Bergwesen vom 02.06.2021 sowie des Salzlandkreises vom 09.07.2021
- Schutzgut Tiere und Pflanzen: Stellungnahmen zum Vorentwurf der Biosphärenreservatsverwaltung Mittel- und Ostelbe vom 28.05.2021 und des Salzlandkreises vom 09.07.2021
- Schutzgut Wasser: Stellungnahmen zum Vorentwurf der Veolia Wasser Deutschland GmbH vom 09.06.2021 und des Salzlandkreises vom 09.07.2021
- Schutzgut Menschen und seine Gesundheit: Stellungnahme zum Vorentwurf des Salzlandkreises vom 09.07.2021

Diese Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG erfolgt die angeordnete öffentliche Auslegung als zusätzliches Informationsangebot in der Stadt Schönebeck (Elbe), im Amt für Stadtplanung und Bauwesen, Breiteweg 12, Raum 201 während folgender Zeiten

montags von 13:00 - 15:00 Uhr
dienstags von 09:00 - 11:30 und 13:00 - 18:00 Uhr
mittwochs nach Vereinbarung
donnerstags von 09:00 - 11:30 Uhr
freitags nach Vereinbarung

Beachten Sie bitte, dass zur Eindämmung des Corona-Virus* (Pandemielage) für die Öffentlichkeit die Verwaltungsgebäude nur eingeschränkt zugänglich sind. Die Bürger werden darauf hingewiesen, dass persönliches Vorsprechen nur mit vorheriger Terminvereinbarung möglich ist. Es empfiehlt sich daher, zur persönlichen Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen eine vorherige Terminvereinbarung durchzuführen. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte folgende Telefonnummern der Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Stadtplanung und Bauwesen:

Telefon: +49 3928 710-413 oder +49 3928 710-420

Stellungnahmen zum Entwurf richten Sie bitte innerhalb der Veröffentlichungs- bzw. Auslegungsfrist an die:

Stadt Schönebeck (Elbe)
 Amt für Stadtplanung und Bauwesen
 Markt 1
 39218 Schönebeck (Elbe)

oder per Mail an:

stadtplanungsamt@schoenebeck-elbe.de

Die der Planung zugrundeliegenden nicht öffentlichen Vorschriften (VDI-Richtlinien, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und ähnliche Regelungen) können während der Zeit der öffentlichen Auslegung im Amt für Stadtplanung und Bauwesen eingesehen werden.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c EU-DSGVO werden die erfassten Daten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht gegenüber den jeweils beteiligten Bürgern unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwendet. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Schönebeck (Elbe), den 24.10.2021



 Knoblach
 Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Schönebeck (Elbe)
Bekanntmachung des Beschlusses über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 77 „Rathausenerweiterung Markt/Steinstraße“ (Entwurf) gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und § 1 Nr. 4 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) während der COVID-19-Pandemie

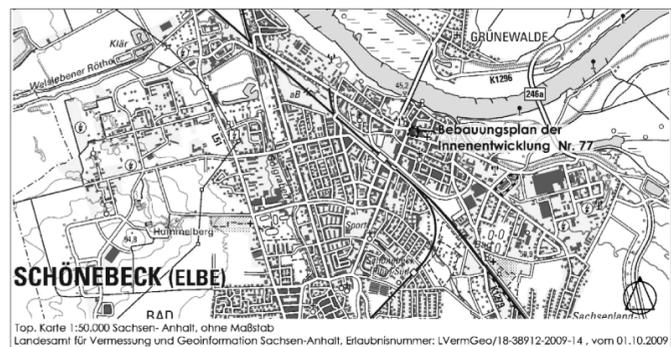
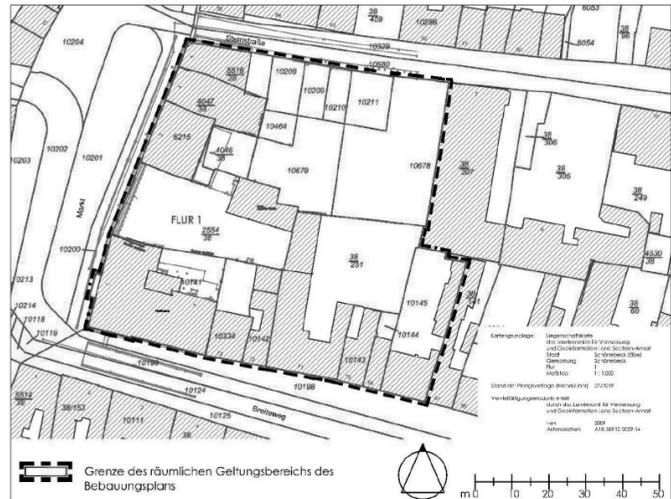
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung vom 14.10.2021 den Planentwurf sowie die Begründung mit Schalltechnischem Gutachten zum Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 77 „Rathausenerweiterung Markt/Steinstraße“ gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats bestimmt (BV0312/2021).

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist im Wesentlichen die städtebauliche Neuordnung des Standortes im östlichen Marktumfeld bei Integration des Verwaltungsneubaus Markt 2 zur Stärkung des Dienstleistungs- und Wohnstandortes der Schönebecker Altstadt. Das Schalltechnische Gutachten untersucht hierbei die Auswirkungen von Schienenverkehrs-, Straßenverkehrs- und Parkplatzlärm auf schutzbedürftige Nutzungen im Plangebiet.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Bebauungsplan kann gemäß § 8 Abs. 2 BauGB nicht vollständig aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan Schönebeck (Elbe) wird nach Abschluss des Planverfahrens berichtigt.

Das Plangebiet ist auf dem nachfolgenden Lageplan (räumlicher Geltungsbereich) dargestellt.



Auf Grund der COVID-19-Pandemie wird die angeordnete öffentliche Auslegung des Planentwurfes (Öffentlichkeitsbeteiligung) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 1 und 2 PlanSiG i. V. m. § 27 a Abs. 2 VwVfG ersetzt.

Die Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 77 „Rathausenerweiterung Markt/Steinstraße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung einschließlich der Begründung erfolgt im Zeitraum vom

01.11.2021 bis einschließlich 03.12.2021

unter <https://www.schoenebeck.de/de/auslegungen.html>

Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG erfolgt die angeordnete öffentliche Auslegung als zusätzliches Informationsangebot in der Stadt Schönebeck (Elbe), im Amt für Stadtplanung und Bauwesen, Breiteweg 12, Raum 208 während folgender Zeiten

montags von 13:00 - 15:00 Uhr
dienstags von 09:00 - 11:30 und 13:00 - 18:00 Uhr
mittwochs nach Vereinbarung
donnerstags von 09:00 - 11:30 Uhr
freitags nach Vereinbarung

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

18. Jahrgang

Sonntag, 24.10.2021

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 41-3

Beachten Sie bitte, dass zur Eindämmung des Corona-Virus' (Pandemielage) für die Öffentlichkeit die Verwaltungsgebäude nur eingeschränkt zugänglich sind. Die Bürger werden darauf hingewiesen, dass persönliches Vorsprechen nur mit vorheriger Terminvergabe möglich ist. Es empfiehlt sich daher, zur persönlichen Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen eine vorherige Terminabstimmung durchzuführen. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte folgende Telefonnummern der Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Stadtplanung und Bauwesen:

Telefon: +49 3928 710-418 oder +49 3928 710-420

Stellungnahmen zum Entwurf richten Sie bitte innerhalb der Veröffentlichungs- bzw. Auslegungsfrist an die:

Stadt Schönebeck (Elbe)
Amt für Stadtplanung und Bauwesen
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe)

oder per Mail an:

stadtplanungsamt@Schoenebeck-Elbe.de

Die der Planung zugrundeliegenden nicht öffentlichen Vorschriften (VDI-Richtlinien, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und ähnliche Regelungen) können während der Zeit der öffentlichen Auslegung im Amt für Stadtplanung und Bauwesen eingesehen werden.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c EU-DSGVO werden die erfassten Daten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht gegenüber den jeweils beteiligten Bürgern unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwendet. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung

über diesen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Schönebeck (Elbe), den 24.10.2021



Knoblauch
Oberbürgermeister



Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), vertreten durch die Stabsstelle Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem möglichen, o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich sonntags und mittwochs und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.

7500262-1

7/95 mm